

Schreiben Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2024
 Stellungnahmen der Stadt zu den bisher nicht abschließend erledigten Feststellungen

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
39	<p>Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen – Einzelbewertungsgrundsatz</p> <p>Es war festzustellen, dass Gebäudebestandteile (z.B. Trockenbau-, Estrich-Maler-, Elektro-, Sanitär- und Heizungsarbeiten sowie Architektenhonorare, Kosten des Richtfests), die in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen sowie einzelne Gebäudeabschnitte bzw. -teile und auch Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen insbesondere nach der Gebäudebewertung in 2007 bzw. 2009 als separate Vermögensgegenstände (teilweise aus EDV-technischen Gründen) erfasst (z.B. Kinder- und Familienzentrum Ringelbach, Erweiterungsbau Albert-Einstein-Gymnasium, Jos-Weiß-Schule, IZBB Bildungszentrum-Nord, Friedrich-Hoffmann- Gemeinschaftsschule) und zu unterschiedlichen Zeitpunkten aktiviert worden sind. Einzelne Vermögensgegenstände sind separat zu erfassen (Einzelbewertungsgrundsatz, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Jedes Gebäude (inklusive aller unselbständigen Gebäudebestandteile) stellt im Ergebnis einen Vermögensgegenstand dar, ebenso jede Außenanlage für sich. Einzelne Gewerke des Gebäudes sind aber als dessen Bestandteile zusammengefasst zu aktivieren und ab der Betriebsbereitschaft abzuschreiben (s. Ziffer 2.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017; GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 108). Die nach diesem Zeitpunkt geleisteten Aufwendungen für den Vermögensgegenstand (z.B. Schlusszahlungen etc.) stellen nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des bereits aktivierten Vermögensgegenstands dar und sind gemeinsam mit diesem abzuschreiben. Bei Betriebsvorrichtungen besteht dahingehend ein Wahlrecht, ob sie selbständig aktiviert und über eine eigene Nutzungsdauer beschrieben oder mit dem Gebäude beschrieben werden (s. Ziffer 2.1.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Ergänzend wird auf die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05.06.2013 (BStBl. I 2013 S. 734) hingewiesen.</p> <p>Der Einzelbewertungsgrundsatz gilt analog für die diesbezüglich korrespondierenden Sonderposten (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Die nach der Bewertung in den Jahren 2007 bzw. 2009 neu hinzugekommenen Vermögensgegenstände sollten systematisch auf den Einzelbewertungsgrundsatz überprüft werden.</p>	<p>Im Bilanzierungsleitfaden wird erstmals ab Juli 2017 eine Bündelung nach Gewerken festgehalten. Die Verpflichtung, eine Bündelung von mehreren Stammsätzen für ein Gebäude im Rahmen der Altdatenübernahme vorzunehmen, war im Buchungsleitfaden 2014, der die Basis für die Altdatenübernahme bildete, noch nicht enthalten. Die Altdatenübernahme der Stadt Reutlingen erfolgte zum 01.01.2017, also bevor die 3. Auflage des Buchungsleitfadens im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Zum Bewertungszeitpunkt wurden die jeweils gültigen Leitlinien zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz.</p> <p>Mit Umstellung auf das NKHR wurde den Anforderungen des Bilanzierungsleitfadens 2017 Rechnung getragen.</p>	<p>Nach den Ausführungen der Stadt Reutlingen wurde der Prüfungsfeststellung der GPA seit der Einführung der Kommunalen Doppik im Jahr 2017 Rechnung getragen. Für die Vorjahre soll dagegen keine Berichtigung vorgenommen werden. Die Stadt beruft sich insoweit auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Altdatenübernahme, da erst im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 eine entsprechende Verpflichtung festgehalten sei.</p> <p>Hierzu ist hinzuweisen, dass bereits durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der GemHVO vom 29.04.2016 in § 62 Abs. 1 GemHVO klargestellt wurde, dass auch bei Übernahme der Werte aus kamerale Anlagen nachweisen der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zu beachten ist. Der Grundsatz der Einzelbewertung wäre bereits bei der Führung der kamerale Anlagen nachweise zu beachten gewesen. Insoweit bezieht sich die Prüfungsfeststellung auch auf die unzutreffende Führung der kamerale Anlagen nachweise im Prüfungszeitraum.</p> <p>Hinsichtlich späterer Investitionen sowie deren Finanzierungsmöglichkeit nach § 87 Abs. 1 Satz 1 GemO, der Pflege der Anlagenbuchhaltung und den daraus folgenden fehlerhaften Abschreibungen im Jahresabschluss erscheint eine Korrektur der Eröffnungsbilanz angezeigt.</p>	<p>Im Jahr 2015 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Umstellung auf das NKHR die Gebäudebewertung explizit geprüft. Im vorliegenden Prüfbericht ist festgehalten, dass dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 43 Nr. 2 GemHVO entsprochen wurde. Daher bestand kein Anlass, an der Richtigkeit der kamerale Anlagen nachweise und dem bestehenden Vertrauensschutz zu zweifeln.</p> <p>Sofern der Einzelbewertungsgrundsatz hinsichtlich einzelner Gewerke nicht vollumfänglich eingehalten sein sollte, weisen wir darauf hin, dass sich dadurch keine wesentlich anderen Beträge bei den Abschreibungen und damit auch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung / Finanzierungsmöglichkeiten ergeben hätten. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erscheint daher nicht erforderlich.</p> <p>Sofern die Projekte im Zusammenhang mit künftigen Aktivierungen bearbeitet werden, wird eine Bündelung der Einzelanlagen vorgenommen.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
40	<p>Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen - getrennte Erfassung von Gebäuden und Außenanlagen</p> <p>Bei den stichprobenhaft geprüften städtischen Gebäuden (Kindergarten Urbanstraße, Albert-Einstein-Gymnasium) wurde keine Aufspaltung der historischen AHK in Gebäude und Außenanlagen vorgenommen. Wegen der unterschiedlichen Nutzungsdauern ist eine getrennte Erfassung von Gebäuden und Außenanlagen erforderlich (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Dies gilt auch für evtl. gebildete Sonderposten.</p> <p>Hinsichtlich des Korrekturerfordernisses der bewerteten Gebäude wird auf die Ausführungen unter Rdnr. 41, hinsichtlich der Sonderposten wird auf Rdnr. 53 verwiesen</p>	<p>Ab dem Jahr 2017 wird der Erfordernis der getrennten Erfassung von Gebäuden und Außenanlagen nachgekommen. Eine rückwirkende Umsetzung der Altfälle ist nicht vorgesehen, da die meisten Anlagen bereits abgeschrieben sind. Des Weiteren hat ein Systemtest im kameralem SAP-System P03 ergeben, dass durch eine rückwirkende Trennung die AfA (Absetzung für Abnutzung) nicht richtig berechnet wird. Somit wird eine rückwirkende Umsetzung im doppischen SAP-System P05 als nicht zweckmäßig erachtet.</p>	<p>Die vorgenommene Bewertung basiert auf den bestehenden kameralem Anlagenachweisen und wird dem Einzelbewertungsgrundsatz nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 .GemHVO nicht gerecht. Auch bei der Übernahme kameraler Werte ist der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 62 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zwingend zu beachten.</p> <p>Nach den Ausführungen der Stadt Reutlingen wird der Prüfungsfeststellung der GPA ab dem Jahr 2024 nachgekommen.</p> <p>Aus den unter der RdNr. 39 genannten Gründen erscheint auch bei der RdNr. 40 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zwingend angezeigt.</p>	<p>Seit 2017 werden die Außenanlagen generell getrennt dargestellt.</p> <p>Bei den in den Jahren 2001 bis 2006 anhand der tatsächlichen Werte aktivierten Gebäude sind die Außenanlagen ebenfalls getrennt dargestellt (vgl. Prüfungsbericht RPA vom 11.03.2015, Anhang Seite 19)</p> <p>Für Gebäude, die nach dem Sachwertverfahren mit historischen Anschaffungskosten bewertet wurden beinhalten diese Werte die Außenanlagen. Sachlich können Anteile für Außenanlagen aus der Bewertung daher nicht herausgeschnitten werden.</p> <p>Außenanlagen werden im NKHR grundsätzlich mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt. Der Gebäudebestand war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bereits deutlich älter. Daher wären bei separater Erfassung für die Außenanlagen keine Abschreibungsbeträge ab 2017 entstanden, die als Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen zur Verfügung gestanden hätten.</p> <p>Daher ergeben sich keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung, die eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erforderlich machen würden.</p>
42	<p>Wohncontainer „Bierwiesen 3“ Bei den Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung handelt es sich gem. Ziffer 2.1.1.1 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 ebenfalls um ein Gebäude, das als ein Vermögensgegenstand bewertet und abgeschrieben wird.</p> <p>Hinsichtlich der gebildeten Vielzahl an einzelnen Vermögensgegenständen wird auf die Ausführungen unter Rdnr. 39 verwiesen. Weiter ist das mit den Wohncontainern zum Teil überbaute Grundstück Flst. Nr. 1062/1, Gemarkung Gönningen, komplett dem Grund und Boden der sonstigen unbebauten Grundstücke (A1060) zugeteilt. Tatsächlich wird rd. ein Viertel der Fläche für die Wohncontainer genutzt. Zur Aufteilung der Grundstücksflächen nach Nutzungsart wird auf die Hinweise unter Rdnr. 31 verwiesen. Die GPA empfiehlt eine Zuordnung zur richtigen Kontengruppe. Bei der Bewertung des Bilanzpostens „bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte“ haben sich die vorstehenden Feststellungen (Rdnnr.37 bis 41) ergeben, wodurch einzelne Bewertungsgrundsätze verletzt wurden, sowie die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 i. V. m. § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO in der Eröffnungsbilanz beeinträchtigt ist. Aufgrund dieser mittels Stichproben ermittelten Feststellungen zur Bewertung der bebauten Grundstücke ist von der Stadt zu prüfen, ob sich durch die unvollständigen und fehlerhaften Bewertungen ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrages i. S. des § 63 Abs. 1 GemHVO ergibt und ob eine Korrektur der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen soll.</p>	<p>Über die korrekte Zuordnung des Grundstücks 1062/1 wurde recherchiert. Für die Flüchtlingsunterbringung wurde eine befristete Baugenehmigung erteilt. Eine Zerlegung bzw. Änderung der Nutzungsart des Grundstückes auf Basis des aktuellen Fortführungsnachweises FN 2020/2 Mk. Gönningen erfolgte durch das Fachamt nicht. Eine Aufteilung des Grundstücks zwischen gewerblichem Bauplatz und bebautem Grundstück ist daher nicht vorzunehmen.</p>	<p>Auch hier gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 62 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr.2 GemHVO). Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.</p>	<p>Die Flüchtlingsunterkunft Bierwiesenstraße 3 (Gebäude) ist zum 31.12.2023 auf Anlagenklasse A 1350 Anlage 10011534, gebündelt auf einem Stammsatz Gebäude aktiviert.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
44	<p>Straßen – Vollständigkeitsgebot</p> <p>Nach dem Vollständigkeitsgebot (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO; § 40 Abs. 1 GemHVO) hat die Bilanz u.a. sämtliche Vermögensgegenstände zu enthalten, die der Stadt zuzurechnen sind. Vereinzelt sind noch Straßengrundstücke bzw. Straßenflächen bilanziert worden, obgleich die Stadt zum Eröffnungsbilanzstichtag kein wirtschaftlicher Eigentümer mehr war (s. z.B. Kaufvertrag vom 01.12.2016, UR 680/2016 II, Verkauf Teilfläche von Flst.-Nr. 15, Reichenecker Straße). Für die Zuordnung zur Stadt kommt es auf das wirtschaftliche Eigentum an, das vom juristischen Eigentum auseinanderfallen kann. Künftig ist auf den Zeitpunkt des Besitzübergangs (entsprechend den Formulierungen im Kaufvertrag) zu achten (vgl. Ziffer 2.1.1.1 und 2.2.2.3 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).</p>	<p>Der Bilanzierungsleitfaden stellt eine Empfehlung für die Kommunen dar, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann.</p> <p>Das Datum des Auflassungsvertrages wurde von der Projektgruppe der Stadt Reutlingen als maßgebliches Datum für die Aktivierung von Grundstücken festgelegt.</p> <p>Die Auflassung ist die dingliche Einigung zur Übertragung eines Grundstücks zwischen Käufer und Verkäufer (§ 873 und 925 BGB) und erfolgt bereits vor Eintragung ins Grundbuch.</p> <p>In den Kaufverträgen wird individuell festgelegt, welche Voraussetzungen der Erwerber erfüllen muss, damit die Auflassung erfolgen kann. Hierzu zählen u.a. die Kaufpreiszahlung, die Räumung des Grundstücks, etc.</p> <p>Die vertraglichen individuell festgelegten Bedingungen für eine Umsetzung der Auflassung sind u.E. maßgebend für den Abschluss des Rechtsgeschäftes und seine volle Wirksamkeit. Deswegen teilt die Stadt Reutlingen die Auffassung der GPA nicht und erachtet es für weiterhin für sinnvoll, das Datum der Auflassung als maßgebliches Datum zu verwenden.</p> <p>Fehlt zum 31.12. des Jahres die Auflassung, werden Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen als Passive Rechnungsabgrenzungsposten und Auszahlungen als Anlage im Bau bilanziert. Damit ist der Vermögensbestand vollständig in der Bilanz nachgewiesen.</p>	<p>In der Bilanz der Stadt sind alle Vermögensgegenstände zu aktivieren, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden. Hier ist nicht der Zeitpunkt der Auflassung entscheidend. Beim Übergang von Grundstücken ist hierfür vielmehr der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs maßgeblich (wirtschaftliche Verfügungsgewalt). Der wirtschaftliche Übergang ist erfolgt, sobald der Besitz und damit die Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.1.1.1 und 2.2.2.3 des Leitfadens zur Bilanzierung (3. Auflage von Juni 2017 sowie in der Zwischenzeit überarbeitete 4. Auflage von November 2023) wird erneut hingewiesen.</p>	<p>Die Stadt bleibt bei ihrer Auffassung, dass das Vollständigkeitsgebot eingehalten ist und wird weiterhin das Auflassungsdatum für die Aktivierung des Grundstücks als Grundlage verwenden.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
51	<p>Liquide Mittel, Buchungen im Liquiditätsverbund</p> <p>Von der Stadtkasse werden u.a. die Kassengeschäfte der rechtlich selbstständigen Stiftung Altenhilfe Reutlingen und der Oskar-Kalbfell-Stiftung als fremdes Kassengeschäft unter Verwendung gemeinsamer Girokonten mit erledigt (verbundene Sonderkasse nach § 98 GemO). In den Jahresrechnungen der beiden Stiftungen wurden zum 31.12.2016 jeweils positive Kassenbestände (Kassenmehreinnahmen) ausgewiesen. Diese waren im Bestand der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel enthalten und gleichzeitig wurden auf der Passivseite entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den beiden Stiftungen bilanziert. Da die Stadtkasse die liquiden Mittel der Stiftungen aufgrund einer Beauftragung nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 GemKVO verwaltet, darf keine „Übertragung“ dieser Mittel in die Bilanz der Stadt stattfinden. Diese Handhabung hat zu einem unzutreffenden Bild der Vermögenslage der Stadt in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 geführt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO). Die „Liquiden Mittel“ der Stadt hätten um das Guthaben der Stiftungen geringer ausgewiesen werden müssen. Die Ausgestaltung der Buchungen im Liquiditätsverbund ist künftig an die rechtlichen Bestimmungen anzupassen. Ergänzend wird auf Kapitel 5.4 im Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019, sowie die GPA-Mitteilung 3/2013 verwiesen.</p>	<p>Die Stadt Reutlingen folgt dieser Auffassung nicht, weil:</p> <p>1. VwV-Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018</p> <p>Durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 wurden die Anlage 5 (Haushaltsplanung Abbildung Liquidität) und die Anlage 22 (Jahresabschluss Abbildung Liquidität) neu ausgestaltet. Bestände von Partnern der Einheitskasse dürfen gemäß dem Formular nicht unter dem Kassenbestand ausgewiesen werden, da dieser nur die liquiden Konten (171, 173) umfasst und auch gemäß § 50 Nr. 42 GemHVO nur der Saldo der Finanzrechnung ausgewiesen werden darf. Die Buchungsweise der Stadt Reutlingen entspricht für diesen Sachverhalt der Darstellung in der Anlage 5 und der Anlage 22. Die Anlagen gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 werden bei künftigen Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen angewendet.</p> <p>2. Buchführungsleitfaden 3. Auflage vom Januar 2019: Von den Ausführungen im Leitfaden abweichende Vorgehensweisen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen des Gemeindefinanzrechts entsprechen. Es wird empfohlen abweichende Vorgehensweisen zu dokumentieren. Dies erfolgt bei der Stadt Reutlingen im Rahmen des Geschäftsjahreswechsels. Damit ist dem Buchungsleitfaden Rechnung getragen.</p> <p>3. Praktische Umsetzung bei der Stadt Reutlingen Die Einheitskasse der Stadt Reutlingen besteht aus vier eigenständigen juristischen Personen (Stadt Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Stiftung, Stiftung Altenhilfe, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen). Davon haben die drei zuletzt genannten ihre liquiden Mittel der Stadt Reutlingen zur Verfügung gestellt. Die praktizierte Umsetzung erfolgt aufgrund der komplexen und denkbaren Fallkonstellationen.</p>	<p>Die Verwaltung führt in der Stellungnahme aus, dass nach ihrer Auffassung die vom Leitfaden zur Buchführung abweichende Vorgehensweise der Stadt Reutlingen bei der Darstellung der Buchungen im Liquiditätsverbund ebenfalls den Regelungen des Gemeindefinanzrechts entsprechen.</p> <p>Nach § 95 Abs. 1 GemO hat der Jahresabschluss unter anderem sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt abzubilden. Bei den „liquiden Mitteln“ handelt es sich um Finanzvermögen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1.3.9 GemHVO) und insoweit um Vermögensgegenstände. Die Verwaltung der liquiden Mittel der Stiftung Altenhilfe Reutlingen, der Oskar-Kalbfell-Stiftung und des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen durch die Stadtkasse ergibt sich aus einer Beauftragung nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 GemKVO, dadurch erfolgt jedoch keine „Übertragung“ dieser Mittel in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt. Daher sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die anteiligen liquiden Mittel der Stiftung und des Nachbarschaftsverbands am Gesamtkassenbestand zu ermitteln und in den jeweiligen Bilanzen zu bilanzieren. Die in der Stellungnahme angeführte Möglichkeit der Abweichung von den Ausführungen des Leitfadens zur Buchführung ist daher in der von der Stadt vorgesehenen Vorgehensweise nicht zulässig, da diese dem Gemeindefinanzrecht widerspricht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die im Leitfaden zur Buchführung (3. Auflage, Stand Januar 2019) enthaltenen Vorgaben bezüglich des bilanziellen Ausweises der liquiden Mittel im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto überprüft werden; ebenso wie die GPA-Mitteilung 3/2013. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Neuregelung veröffentlicht; die 4. Auflage, Stand April 2023 lasst diesen Punkt offen. Damit nicht in kurzer Zeit mehrmals die Buchungssystematik geändert werden muss, wird empfohlen, bis zur Bekanntgabe einer verbindlichen Neuregelung, an geeigneter Stelle die jeweils richtigen Beträge unter Hinweis auf die anstehende Neuregelung nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>Die Stadt folgt bis zur Veröffentlichung der Neuregelung der Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bis zur Bekanntgabe einer verbindlichen Neuregelung werden an geeigneter Stelle die jeweils richtigen Beträge unter Hinweis auf die anstehende Neuregelung nachrichtlich dargestellt.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
53	<p>Sonderposten – KiFaZ</p> <p>Für den Bau des Kinder- und Familienzentrums (KiFaZ) Reutlingen erhielt die Stadt Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung in Höhe von 240 TEUR, aus der Bildungspauschale in Höhe von rd. 2,33 Mio. EUR und weitere 20 TEUR für die Schaffung von U3- Plätzen. Hierzu ist festzustellen:</p> <p>(1) Für diese drei Zuwendungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen wurden separat je eingegangener Abschlags- bzw. Schlusszahlung insgesamt 18 Sonderposten gebildet.</p> <p>(2) Es erfolgte i.d.R. keine Aufteilung der Sonderposten auf Gebäude, Außenanlagen, bewegliches Vermögen/ Betriebsvorrichtung/ technische Anlagen und evtl. auf den Bereich Grund und Boden.</p> <p>(3) Einige Vermögensgegenstände zu den Zuweisungen aus Sonderposten (z.B. 90003252, 90003272, 90003278, 80003284 und 90003335) weisen unterschiedliche Daten für den Beginn der Abschreibung aus.</p> <p>Es wird empfohlen, Abschlagszahlungen auf Investitionszuschüsse aus einer Bewilligung zunächst bei Geldeingang als Sonderposten für Anlagen im Bau zu buchen. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst. Auf die Ziffern 2.2.2 und 2.3.3.1 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017, wird ergänzend verwiesen.</p>	<p>Mit Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017 werden Sonderposten mit Inbetriebnahme des dazugehörigen Vermögensgegenstands aktiviert, hierdurch wird den Anforderungen des Bilanzierungsleitfadens 2017 Rechnung getragen.</p> <p>Bestehende Anlagen, welche die von Ihnen gestellte Problematik aufweisen, werden bereinigt, sobald diese im Rahmen des laufenden Betriebs bearbeitet werden müssen.</p>	<p>Nach § 62 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 und 4 Satz 2 GemHVO sind die erhaltenen Investitionszuwendungen einzeln zu bewerten, vollständig auszuweisen, hinreichend aufzugliedern und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Insoweit ist die Aufteilung auch für die Sonderposten, die bereits vor der Einführung der Kommunalen Doppik bestanden, vorzunehmen.</p>	<p>Die Stadt geht davon aus, dass die bisherige Vorgehensweise keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage hat. (vgl. RdNr. 39).</p> <p>Die Stadt wird die Posten jeweils dann bearbeiten, wenn ohnehin Änderungen erforderlich sind.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
59	<p>Finanzausgleichsrückstellung</p> <p>In der Eröffnungsbilanz ist eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 8,5 Mio. EUR bilanziert worden. Diese entsprach der in der kameraleen Rechnungslegung seit dem Jahr 2013 unverändert ausgewiesenen FAG-Rücklage (zweckgebundener Teil der allgemeinen Rücklage). Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Eröffnungsbilanz war aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung seit 2013 keine Entnahme zu buchen. Daneben wird ausgeführt, dass abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und der finanziellen Situation der Stadt Reutlingen im Jahr 2018 eine Entnahme aus der FAG-Rückstellung in Höhe von 4,0 Mio. EUR vorgesehen sei.</p> <p>Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Jahren zu Auszahlungen führen (s. Ziffer 4.3.2 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Bei der Finanzausgleichsrückstellung handelt es sich um eine Wahrückstellung nach § 90 Abs. 2 GemO i.V.m. § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.</p> <p>Mit der Finanzausgleichsrückstellung kann die steuerkraftabhängige und um zwei Jahre zeitversetzte Umlagebelastung der Stadt im Finanzausgleich periodengerecht abgebildet werden.</p>	<p>Im Jahr 2019 wurde eine Entnahme in Höhe von 7 Mio. € aus der Finanzausgleichsrückstellung vorgenommen.</p> <p>Die Regelungen des Leitfadens werden bei künftigen Bildungen von Finanzausgleichsrückstellungen berücksichtigt.</p>	<p>Obwohl eine Übernahme der in der letzten kameraleen Jahresrechnung ausgewiesenen FAG-Rücklage als Finanzausgleichsrückstellung nicht möglich ist, wurde keine Berechnung der Finanzausgleichsrückstellung vorgenommen und der Bilanzposten nicht berichtigt. Eine Berichtigung wäre jedoch nach § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GemHVO zwingend erforderlich gewesen, da es sich, bezogen auf diesen Bilanzposten, um einen wesentlichen Betrag gehandelt hat. Daneben wäre auch nach § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GemHVO eine Berichtigung zwingend erforderlich gewesen, weil durch die Inanspruchnahme der zu Unrecht gebildeten Finanzausgleichsrückstellung die Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Betrag beeinflusst werden können bzw. bezogen auf die Ergebnisrechnung 2019 schon beeinflusst worden sind.</p>	<p>Auszug aus GR-Drs 23/002/05, Anhang Seite 476:</p> <p>Im Jahr 2021 erfolgte eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2017 gegen das Basiskapital. Diese Berichtigungen resultieren aus der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2012 bis 2017 (vgl. GR-Drs 21/002/28, Prüfungsfeststellung Nr. 59 und 62).</p> <p>Zum einen wurde gem. § 63 Abs. 1 GemHVO die FAG-Rückstellung in Höhe von 1,5 Mio. € (Bestand zum 31.12.2020) ergebnisneutral gegen das Basiskapital ausgebucht, da die Rückstellung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zu hoch bilanziert wurde.</p> <p>Zum anderen wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb TBR aus Grabnutzungsgebühren gegen das Basiskapital bilanziert. Diese Verbindlichkeiten sind als Forderungen beim Eigenbetrieb TBR seit dem Jahr 2015 bilanziert. Eine Übernahme in die Eröffnungsbilanz 2017 der Stadt Reutlingen erfolgte nicht. Dies wurde im Jahresabschluss 2021 nachgezogen.</p>
63	<p>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>Unter diesem Bilanzposten sind in der Eröffnungsbilanz u.a. Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen des Jahres 2016 bilanziert, bei denen die Auffassung zum 31.12.2016 noch nicht erfolgt war (Gesamtbetrag: 915 TEUR)*1. Nach der stichprobenweisen Prüfung einzelner Kaufverträge*2, ist die Besitzübergabe aber jeweils sofort (also zum Kaufvertragsdatum) erfolgt. Mit der Besitzübergabe ist auch das wirtschaftliche Eigentum auf den jeweils neuen Eigentümer übergegangen. Die betroffenen Grundstücke wären deshalb in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilanzieren gewesen (vgl. § 95 Abs. 1 GemO, Ziffer 2.2.2.3 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017.). Künftig ist bei Grundstücksgeschäften der Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bei der Bilanzierung zu beachten.</p> <p>*1 Auch im Jahresabschluss 2017 erfolgte ein entsprechender Ausweis dieser Vorgänge (Betrag: 724 TEUR). *2 Urkundenrollen UR 669/2016 II, UR 765/2015 II und Nr. 2157.</p>	Siehe Antwort A44	Auf die Ausführungen zu Rdnr. 44 wird verwiesen.	Auf die Ausführungen zu Rdnr. 44 wird verwiesen.

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
80	<p>Erneuerung Asphaltbelag</p> <p>Im Jahr 2017 sind bei den Straßen mehrere Vermögensgegenstände mit der Bezeichnung „Erneuerung Asphaltbelag“ (Anlage Nm. 20009583 bis 20009587) aktiviert worden. Als Nutzungsdauer ist jeweils 10 Jahre bei den Anlagen erfasst worden.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 ist bei Baumaßnahmen zwischen den Auszahlungen für Investitionen (Herstellungskosten) und den Auszahlungen für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) zu unterscheiden. Auszahlungen für die Erneuerung einer Straßendeckschicht sind Erhaltungsaufwand. Zur Abgrenzung im Bereich der Straßendeckenerneuerung wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.2.2 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 verwiesen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es sich in den konkreten Fällen tatsächlich um aktivierungsfähige Herstellungskosten gehandelt oder ob Erhaltungsaufwand vorgelegen hat, mit der Folge, dass dann die Restbuchwerte im nächsten Jahresabschluss aufwandswirksam auszubuchen wären (§ 95 Abs. 1 GemO, § 44 GemHVO).</p> <p>Sofern es sich um aktivierungsfähige Herstellungskosten gehandelt hat ist auf Folgendes hinzuweisen: Für obige Erneuerungen sind im Anlagenachweis jeweils neue Vermögensgegenstände angelegt worden, obgleich für denselben Vermögensgegenstand bereits ein Anlagegut in der Anlagebuchhaltung (Anlage Nm. 20001040, 20001656, 20001967, 20001986) angelegt war. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (vgl. Ziffer 2.1.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Für die bereits angelegten Vermögensgegenstände waren zum Zeitpunkt der Erneuerung keine Restbuchwerte mehr vorhanden</p>	<p>Nach Sichtung der entsprechenden Unterlagen wurden bei den von der GPA angesprochenen Straßen im Jahr 2017 folgende Sanierungen durchgeführt:</p> <p>Halskestraße: Sanierung mit großflächiger Verbesserung der Binderschicht. Es gab hier eine größere Setzung Herderstraße, In Laisen und In der Vorstadt: reine Deckenmaßnahmen ohne weitere Maßnahmen in tieferen Schichten oder Randbereichen.</p> <p>Bei wörtlicher Anwendung des Bilanzierungsleitfadens wäre somit nur die Halskestraße als investive Maßnahme zu aktivieren. Dies führt aber zu einem völlig falschen Ergebnis. Die maßgebliche Vorschrift in § 44 Abs. 2 GemHVO ist nahezu wortgleich mit § 255 Abs. 2 HGB, sodass entsprechende Regelungen und Kommentare auch auf die Auslegung der Gemeindehaushaltsverordnung durchschlagen. Als Kriterium für einen Herstellungsaufwand, somit eine Investition, ist die verlängerte Restnutzungsdauer in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Im Zuge der Erstbewertung des Infrastrukturvermögens wurde für die Herderstraße eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, bei In Laisen und In der Vorstadt von 40 Jahren festgelegt. Beginn der Abschreibung war jeweils der 01.01.1950. Die gewöhnliche Nutzungsdauer war damit zum Zeitpunkt der Sanierung bereits um 17, bzw. sogar um 27 Jahre überschritten. In diesem Zusammenhang kann nicht mehr von Erhaltungsaufwand gesprochen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil durch die Deckensanierung die Nutzungsdauer um weitere 10 Jahre - und damit erheblich - verlängert werden konnte. Die Kosten für die Deckensanierungen sind aus Sicht der Stadt Reutlingen eindeutig als Herstellungskosten zu werten.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 wird die von der GPA im Bereich Straßenaufbau geforderte Einzelbewertung angewendet. Die Altfälle werden bereinigt, sobald im laufenden Betrieb der Straßenaufbau des Flurstücks bearbeitet (z.B. weitere Sanierung, Teilflächenveräußerung etc.) werden muss.</p>	<p>Nach der Stellungnahme der Stadt handelt es sich bei den in der Prüfungsfeststellung genannten Straßenbaumaßnahmen überwiegend um reine Deckenerneuerungsmaßnahmen. Die investive Behandlung wird mit der Verlängerung der Restnutzungsdauer der betreffenden Straßen begründet. Dies widerspricht jedoch dem ausdrücklichen Wortlaut der Ziff. 4.2.2 S. 3 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018. Demnach sind Auszahlungen für die Erneuerung einer Straßendeckschicht Erhaltungsaufwand.</p>	<p>Die Stadt hat zwischenzeitlich die im Finanzhaushalt veranschlagten Mittel für Straßenbelagerneuerungen reduziert und legt Wert darauf, grundlegende Straßensanierungsmaßnahmen jeweils einzeln zu veranschlagen.</p> <p>Altfälle werden weiterhin dann bereinigt, wenn im laufenden Betrieb der Straßenaufbau des Flurstücks bearbeitet (z.B. weitere Sanierung, Teilflächenveräußerung etc.) werden muss.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 29.10.2020	Stellungnahme Stadt Reutlingen 15.12.2021 (vgl. GR-Drs 21/002/28)	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 21.06.2024	Stellungnahme Stadt Reutlingen August/September 2024
115	<p>Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren</p> <p>Die Gebühreneinnahmen aus der Verleihung von Grabnutzungsrechten sind erstmals im Jahr 2015 bilanziell abgegrenzt worden (s. Rdnr. 125 des Prüfungsberichts der GPA vom 06.02.2014). Vom ermittelten Betrag in Höhe von 11.410 TEUR entfielen 8.274 TEUR auf Gebühreneinnahmen vor der Eigenbetriebsgründung und 3.136 TEUR auf Gebühreneinnahmen danach. Auf der Aktivseite ist als „theoretische Forderung gegenüber der Stadt“*1 ein „Ausgleichsposten Grabnutzungsgebühren“ in Höhe von 11.410 TEUR ausgewiesen worden. Dies war insoweit unzutreffend, als dass eine aktive Kapitalaufbringungsverpflichtung der Stadt nur in Höhe der noch im Kämmereihaushalt vereinnahmten Grabnutzungsgebühren (8.274 TEUR) besteht. Die nach Eigenbetriebsgründung unterlassene Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren hat dagegen bewirkt, dass die Umsatzerlöse um diesen Betrag (3.136 TEUR) zu hoch ausgewiesen worden sind. Deshalb hätte die Bildung dieses Teils des Rechnungsabgrenzungspostens ergebniswirksam erfolgen müssen.</p> <p>Auch die in den Jahren 2015 bis 2017 ausgewiesene Erhöhung des Ausgleichspostens in Höhe des vom Eigenbetrieb zu tragenden Fehlbetrags*2 der Betriebssparte Bestattungswesen war unzutreffend, weil insoweit kein Anspruch gegenüber der Stadt besteht. Der Ausgleichsposten ist (ergebniswirksam) zu berichtigen.</p> <p>*1 Siehe Seite 24 des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015. *2 In Höhe der Differenz zwischen den Einzahlungen aus Grabnutzungsgebühren und der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens Grabnutzungsgebühren</p>	<p>Die Feststellungen der GPA werden wie folgt kommentiert.</p> <p>Die TBR sind ein Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen und können entstehende Verluste durch die nicht kostendeckend kalkulierten Grabnutzungsgebühren ausschließlich über den städtischen Haushalt ausgleichen. Diese wurden vom Gemeinderat in dieser Form beschlossen. Daher hat die Stadt Reutlingen grundsätzlich die volle Kapitalaufbringungsverpflichtung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht - wie von der GPA formuliert - lediglich in Höhe der im Kämmereihaushalt vereinnahmten Grabnutzungsgebühren von 8,274 Mio. €. Die Umsatzerlöse wurden nicht um 3,136 Mio. € zu hoch ausgewiesen, sondern die RA wurden um diesen Betrag erhöht und zusätzlich über diesen sog. Ausgleichsposten finanziert, der damals durch die GPA als Möglichkeit der Finanzierung bei Eigenbetriebsgründung vorgeschlagen wurde.</p> <p>Die Bildung des RAPostens erfolgte stets ergebniswirksam. Wenn die TBR den Ausgleichsposten ergebniswirksam berichtigt, entsteht bei den TBR ein entsprechender Verlust. Der Verlustausgleich ist aus Sicht der TBR nur über den städtischen Haushalt möglich. Daher hat die Stadt die Verpflichtung der Kapitalaufbringung, falls die RA Grabnutzungsgebühren künftig nicht mehr über diesen sog. Ausgleichsposten abgebildet werden sollen. Das Ergebnis wurde stets in der Gewinn- und Verlustrechnung korrekt dargestellt</p>	<p>Die Bilanzierung des Betrags von 3.136 TEUR als „Ausgleichsposten Grabnutzungsgebühren“ auf der Aktivseite der Bilanz ist nicht zutreffend. Dieser Betrag ist darauf zurückzuführen, dass in den betreffenden Jahren die eingenommenen Grabnutzungsgebühren in voller Höhe ertragswirksam verbucht wurden; zutreffender Weise wäre nur die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens ertragswirksam zu buchen gewesen.</p> <p>Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses explizit vom Gemeinderat beschlossen, dass der im Bereich des Bestattungswesens entstandene Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag der eingenommenen Grabnutzungsgebühren und dem Auflösungsbetrag des passiven Rechnungsabgrenzungspostens vom Eigenbetrieb selbst getragen wird.</p>	<p>Die Prüfbemerkung Nr. 115 betrifft die Bilanz des Eigenbetriebs TBR</p> <p>Im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz wird die Thematik aufgegriffen.</p>